

Satzung

über die Erhebung einer Tourismus- und Kulturförderabgabe

in der Stadt Kalkar

vom 8. Juli 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) - jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 4. Juli 2024 diese Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergläubiger

Die Stadt Kalkar erhebt nach dieser Satzung eine Tourismus- und Kulturförderabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Gegenstand der Steuer

- (1) Gegenstand der Tourismus- und Kulturförderabgabe ist der über den Grundbedarf des Wohnens hinausgehende Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb, der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt - sofern der Betrieb einen Anspruch auf Zahlung eines Beherbergungsentgelts hat - unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne des Absatzes 1 gilt insbesondere:
 - ein Hotel,
 - ein Gasthof,
 - eine Pension,
 - ein Privatzimmer oder eine Privatwohnung,
 - eine Jugendherberge,
 - eine Ferienwohnung,
 - ein Motel,
 - ein Campingplatz,
 - ein Wohnmobilstandplatz, sofern besondere Sanitarräume angeboten werden,
 - ein Schiff oder
 - eine ähnliche Einrichtung.
- (3) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (z. B. Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein gesonderter Aufwand betrieben wird.
- (4) Als Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung gilt jeder Betrieb, der Tätigkeiten zur Bereitstellung von kurzzeitigen Beherbergungsmöglichkeiten ausübt.
Als Beherbergung im Sinne dieser Satzung gilt nicht das Unterkommen in Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken, Alten- und Pflegeheime, Hospizen sowie vergleichbaren

Einrichtungen, die dem Unterkommen von Personen in besonderen sozialen Situationen dienen.

- (5) Aufwendungen für Übernachtungen, die aufgrund teilnahmepflichtiger schulischer Veranstaltungen erforderlich sind, werden nicht besteuert.
- (6) Beherbergungen, die einen Wohnsitz im Sinne des Melderechts begründen, werden nicht besteuert.
- (7) Ebenfalls ausgenommen von der Besteuerung sind alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf einem eigenen oder fremden Grundstück abgestellt werden und der Zweitwohnungssteuer unterliegen.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Steuersatz

- (1) Die Anzahl der entgeltlichen Übernachtungen je Beherbergungsgast (Beherbergungsleistung) stellt die Bemessungsgrundlage dar.
- (2) Der Steuersatz beträgt pro Übernachtung 1,50 EUR.
- (3) Die Tourismus- und Kulturförderabgabe wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Beherbergungsbetrieb längstens für 21 Tage erhoben.

§ 4

Steuerschuldner, Steuerentrichtungspflichtiger, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.
- (2) Steuerentrichtungspflichtiger im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 b KAG NRW i. V. m. § 43 Satz 2 der Abgabenordnung (AO) ist der Betreibende des Beherbergungsbetriebes. Der Steuerentrichtungspflichtige hat als eigenständige Schuld die Abgabe für die Rechnung des Beherbergungsgastes zu entrichten.
- (3) Der Steuerentrichtungspflichtige haftet neben dem Steuerschuldner gemäß § 3 Abs. 4 KAG NRW für die Tourismus- und Kulturförderabgabe.

§ 5

Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht mit Beginn der entgeltpflichtigen Beherbergungsleistung.

§ 6

Pflichten des Steuerentrichtungspflichtigen

- (1) Wer innerhalb der Stadt Kalkar einen Beherbergungsbetrieb betreibt, ist verpflichtet, den Beginn und das Ende seiner Tätigkeit, den Wechsel des Betreibenden des Beherbergungsbetriebes und auch die Verlegung des Beherbergungsbetriebes der Stadt Kalkar anzuzeigen. Die Anzeige ist vor Eintritt des jeweiligen anzeigepflichtigen Ereignisses zu erstatten.

- (2) Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Tourismus- und Kulturförderabgabe vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Steuer für Rechnung des Beherbergungsgastes an die Stadt Kalkar zu entrichten.
- (3) Der Betreibende des Beherbergungsbetriebes ist weiterhin verpflichtet, für die Tourismus- und Kulturförderabgabe bei der Stadt Kalkar bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steuererklärung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.
- (4) Auf Verlangen der Stadt Kalkar sind Auszüge aus dem Buchungssystem sowie die entsprechenden Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungen) der Stadt Kalkar in deren Diensträumen vorzulegen.
- (5) Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, mit Dienstaussweis oder besonderer Vollmacht ausgestatteten Vertretern der Stadt Kalkar zur Nachprüfung der Erklärungen, zur Feststellung von Abgabentatbeständen sowie zur Einsicht in die entsprechenden Geschäftsunterlagen Einlass zu gewähren.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Beherbergungssteuer wird mit Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

§ 8

Erklärung des Gastes gegenüber der Stadt

Auf Antrag erhält derjenige die Tourismus- und Kulturförderabgabe erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Kalkar entrichtet wurde, obwohl die Beherbergung rechtlich nicht der Tourismus- und Kulturförderabgabe unterlag. Die entsprechenden Belege sind dem Antrag beizufügen.

Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde.

Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn der Betrag niedriger als 20 Euro ist und die Kosten der Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen (§ 13 Abs. 1 KAG NRW).

§ 9

Mitwirkungspflichten

- (1) Im Rahmen des § 93 AO sind Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art verpflichtet, der Stadt Kalkar die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.
- (2) Hat der Steuerentrichtungspflichtige gemäß § 6 dieser Satzung seine Verpflichtung zur Einreichung der Steuererklärung sowie zur Einreichung von Unterlagen nicht erfüllt oder ist der Steuerentrichtungspflichtige nicht zu ermitteln, sind die in Abs. 1 genannten Agenturen und Unternehmen über die Verpflichtung nach Abs. 1 hinaus auf Verlangen der Stadt Kalkar zur Mitteilung über die Person des Steuerpflichtigen und alle zur Steuererhebung erforderlichen Tatsachen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG NRW i. V. m. § 93 Abs. 1 AO). Unter die diesbezügliche Verpflichtung fällt insbesondere die Auskunft

darüber, ob und in welchem Umfang in dem Beherbergungsbetrieb entgeltliche Beherbergungsleistungen erfolgt sind.

§ 10 Steuerschätzung

Verstößt der Steuerentrichtungspflichtige gegen einer der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW i. V. m. 162 AO geschätzt.

§ 11 Verspätungszuschlag

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 a KAG NRW i. V. m. § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Straftaten/Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 6 und 10 dieser Satzung können gemäß §§ 17, 20 KAG NRW als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2025 in Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
04.07.2024	-	08.07.2024	12.07.2024	01.01.2025